

1. März 2019

Sehr geehrte Anteilshaberin, sehr geehrter Anteilshaber,

Außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber des Schroder International Selection Fund

Anbei finden Sie die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilshaber (die „Versammlung“) des **Schroder International Selection Fund** (die „Gesellschaft“), um über einen Beschluss (der „Beschluss“) zur Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie in der Einladung dargelegt, abzustimmen, sowie ein Vollmachtsformular.

Einladung

Alle Anteilshaber der Gesellschaft sind zur Versammlung eingeladen, die am Montag, den 11. März 2019 um 11:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Geschäftssitz der Gesellschaft stattfindet. Zur Abstimmung kommt der Beschluss, der in der beiliegenden Einladung aufgeführt ist. Die Mehrheit bei der Versammlung wird anhand der Anteile ermittelt, die um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am Freitag, dem 1. März 2019 (im Folgenden als „Stichtag“ bezeichnet) ausgegeben und in Umlauf sind. Bei der Versammlung berechtigt jeder Anteil dessen Inhaber zu einer Stimme. Die Rechte der Anteilshaber zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Vollmachtsformular

Wenn Sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, können Sie anhand des beigefügten Vollmachtsformulars den Vorsitzenden der Versammlung oder eine andere Person benennen und ihm/ihr den Auftrag erteilen, in Ihrem Namen eine Stimme abzugeben. Die Vollmachtsformulare sind nur dann gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, dem 7. März 2019, bei der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, Schroder Investment Management (Europe) S.A., eingegangen sind.

Empfehlung

Ihr Verwaltungsrat empfiehlt, dass die Anteilshaber für den in der Einladung zur Versammlung dargelegten Beschluss stimmen, der seiner Ansicht nach im besten Interesse der Anteilshaber insgesamt liegt.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Schroders-Vertretung, Ihren professionellen Berater oder Schroder Investment Management (Europe) S.A. unter der Nummer (+352) 341 342 212.

Mit freundlichen Grüßen



Chris Burkhardt
Zeichnungsberechtigter



Nirosha Jayawardana
Zeichnungsberechtigter

Anlage:

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung und Vollmachtsformular

Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:

UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main

Weitere Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland:

Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen können auf seinen Wunsch hin über die Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland und der weiteren Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland sind der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilfonds beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Ladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber des Schroder International Selection Fund

Hiermit wird bekanntgegeben, dass eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber des **Schroder International Selection Fund** (die „Gesellschaft“) am 11. März 2019 um 11:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten wird (die „AHV“).

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) schlägt Änderungen der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) vor, die:

- (i) Änderungen des luxemburgischen Rechts und insbesondere der Reform des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (das „Gesetz von 1915“) und (ii) der Flexibilität zur Ausgabe von Sammelzertifikaten und dematerialisierten Anteilen im Einklang mit dem Luxemburger Gesetz vom 6. April 2013 in Bezug auf dematerialisierte Wertpapiere Rechnung tragen;
- Bestimmungen einführen, die aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Verordnung“) erforderlich sind;
- Bestimmungen aktualisieren, um sie mit den aktuellen Marktpraktiken in Einklang zu bringen.

Nähere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen und die Gründe dafür, warum der Verwaltungsrat diese vorschlägt, sind nachstehend ausgeführt.

Berücksichtigung von Änderungen des Luxemburger Gesellschaftsrechts

Der Verwaltungsrat schlägt vor, in der Satzung den flexiblen Regelungen Rechnung zu tragen, die das Gesetz vom 10. August 2016 zur Änderung des Gesetzes von 1915 bietet. Diese Änderungen ändern nichts an der Verwaltung des Teilfonds, in dem Sie investiert sind.

Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung erforderliche Änderungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen. Die Verordnung stellt europaweite Regeln auf, um Geldmarktfonds (Money Market Funds; „MMF“) widerstandsfähiger zu machen, so dass sie Marktschocks besser überstehen können. Diese Regeln sollen einen besseren Schutz von MMF-Anlegern sicherstellen und die Integrität des Marktes wahren. Im Einklang mit der Verordnung müssen den Anlegern in der Satzung zusätzliche Angaben insbesondere zu zulässigen Anlagen, Diversifizierungsanforderungen, Liquiditäts- und Bewertungsregeln sowie internen Verfahren zur Sicherstellung der Konformität mit der Verordnung gemacht werden.

Allgemeine Aktualisierung der Satzung, um sie mit den aktuellen Marktpraktiken in Einklang zu bringen

Der Verwaltungsrat schlägt eine Reihe von Änderungen allgemeiner Art vor, darunter unter anderem:

- die Vereinheitlichung von Bestimmungen mit den Unterlagen anderer Fonds, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden;
- die Ersetzung von Bezugnahmen auf überalterte/nicht mehr aktuelle Rechtsvorschriften;
- die Einfügung bestimmter flexibler Regelungen, die gemäß der allgemeinen Marktpraxis zulässig sind.

Diese Änderungen sind in der nachstehenden Tagesordnung ausführlicher dargelegt.

Die Tagesordnung der AHV sieht wie folgt aus:

TAGESORDNUNG

EINZIGER BESCHLUSS

Vollständige Neufassung der Satzung mit Wirkung vom 21. Januar 2019, um die Satzung unter anderem wie folgt zu ändern:

1. Änderung von Artikel 3, so dass die Klausel zum Gesellschaftszweck mit folgendem Wortlaut auf die Verordnung Bezug nimmt:

„Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz“) und, sofern maßgeblich, der EU-Verordnung 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (die „Verordnung“) in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Anlagen zu investieren, um das Anlagerisiko zu streuen und ihren Anteilsinhabern die Gelegenheit zu bieten, von den Ergebnissen der Verwaltung ihres Portfolios zu profitieren.

Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und sämtliche Handlungen ausführen, die sie für sinnvoll hält, um ihren Zweck zu erfüllen und weiterzuentwickeln, soweit dies gemäß Teil I des Gesetzes und, sofern maßgeblich, gemäß der Verordnung zulässig ist.“

2. Änderung von Artikel 4, um dem Verwaltungsrat die Befugnis zu erteilen, den Geschäftssitz der Gesellschaft an einen beliebigen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen und die Satzung entsprechend zu ändern.
3. Änderung von Artikel 5, um:
 - i. eine Bezugnahme auf die verschiedenen Arten von MMF gemäß der Verordnung einzufügen und zu regeln, dass jeder Teilfonds (i) die

Voraussetzungen für einen kurzfristigen MMF oder einen Standard-MMF mit variablem Nettoinventarwert, einen kurzfristigen MMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder einen kurzfristigen MMF für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert gemäß der Verordnung erfüllen kann und (ii) in liquide Finanzanlagen oder andere Anlagearten investieren wird, die gemäß der Verordnung zulässig sind; und

- ii. um die Bestimmungen in Bezug auf die Zusammenlegung, Auflösung, Aufteilung und Umstrukturierung von Anteilsklassen oder Teilfonds zu aktualisieren.

4. Änderung von Artikel 6, um:

- i. Bestimmungen zu dematerialisierten Anteilen und Sammelzertifikaten angesichts des Luxemburger Gesetzes vom 6. April 2013 in Bezug auf dematerialisierte Wertpapiere einzufügen;
- ii. Bezugnahmen auf Inhaberanteile zu entfernen, die von der Gesellschaft nicht mehr ausgegeben werden; und
- iii. um die Möglichkeit einzufügen, dass Anteilshaber, die dem zugestimmt haben, Mitteilungen und Ankündigungen per E-Mail erhalten können.

5. Änderung von Artikel 8, um:

- i. die Umstände klarzustellen, unter denen der Verwaltungsrat Beschränkungen in Bezug auf das Halten von Anteilen auferlegen kann, und um die Möglichkeit einzufügen, dass der Verwaltungsrat Beschränkungen auferlegen kann, wenn das Halten von Anteilen durch Anteilshaber die Liquidität von Teilfonds beeinträchtigen könnte; und
- ii. um die Befugnisse des Verwaltungsrats in Bezug auf die Inhaber von Anteilen klarzustellen, die diese Anteile nicht halten dürfen.

6. Änderung von Artikel 10, um das konkrete Datum und die Uhrzeit der Jahreshauptversammlung (die „JHV“) zu entfernen, da es nicht mehr gemäß dem Gesetz von 1915 vorgeschrieben ist, diese Angaben in der Satzung zu machen, und um zu regeln, dass die JHV innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahres abgehalten wird.

7. Änderung von Artikel 11, um die Möglichkeit einzufügen, dass Anteilshaber auf Versammlungen mithilfe alternativer Wahlmöglichkeiten abstimmen können.

8. Änderung von Artikel 12, um:

- i. die Möglichkeit einzufügen, dass Anteilshaber, die dem zugestimmt haben, Mitteilungen und Ankündigungen per E-Mail erhalten können; und

- ii. um Bestimmungen zur Teilnahme an Hauptversammlungen von Inhabern dematerialisierter Anteile angesichts des Luxemburger Gesetzes vom 6. April 2013 in Bezug auf dematerialisierte Wertpapiere einzufügen.
9. Änderung von Artikel 14, um:
- i. die Verpflichtung zur Bestellung eines ständigen Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu entfernen, da dies nicht mehr gemäß dem Gesetz von 1915 vorgeschrieben ist; und
 - ii. um eine Bezugnahme auf alternative Mittel einzufügen, die der Verwaltungsrat zur Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen verwenden kann.
10. Änderung von Artikel 16 zur Einfügung von für MMF geltenden Bestimmungen, um:
- i. zu regeln, dass der Verwaltungsrat ermächtigt ist, die Anlagepolitiken und -strategien der Teilfonds im Einklang mit Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz“) und/oder der Verordnung und allen sonstigen maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bestimmen;
 - ii. die zulässigen Anlagen der Gesellschaft zu beschreiben, die Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, forderungsbesicherte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Papers), Einlagen bei Kreditinstituten, Finanzderivate (innerhalb der Grenzen der Verordnung), Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Anteile an anderen MMF umfassen können;
 - iii. die Diversifizierungsanforderungen der Gesellschaft zu beschreiben, einschließlich einer ausdrücklichen Bezugnahme auf alle Verwaltungen, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die die Gesellschaft mehr als 5 % ihres Vermögens anlegen will; und
 - iv. um zu regeln, dass die Gesellschaft, sofern der Verkaufsprospekt der Gesellschaft keine abweichende Regelung vorsieht, höchstens 10 % des Vermögens eines Teilfonds in MMF im Sinne der Verordnung investiert.
11. Änderung von Artikel 17, um die Bezugnahme auf ein „persönliches Interesse“ aufgrund der diesbezüglichen Änderungen am Gesetz von 1915 durch ein „direktes oder indirektes finanzielles Interesse“ zu ersetzen, und um die Möglichkeit einzufügen, dass eine Entscheidung einer Versammlung der Anteilhaber unterbreitet werden kann, falls der Verwaltungsrat in einer Angelegenheit aufgrund eines Interessenskonfliktes nicht beschlussfähig ist.
12. Änderung von Artikel 21, um die Möglichkeit einzufügen, dass der Verwaltungsrat für MMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität und MMF für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert im Einklang mit der Verordnung eine Liquiditätsgebühr erheben kann.

13. Änderung von Artikel 22, um Folgendes einzufügen: (i) zusätzliche Umstände, unter denen der Verwaltungsrat die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil aussetzen kann, (ii) die Befugnis des Verwaltungsrats, im Einklang mit der Verordnung zu entscheiden, die Rücknahmen für einen Teilfonds, der die Voraussetzungen für einen MMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder einen MMF für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert erfüllt, über einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auszusetzen, (iii) die Befugnis des Verwaltungsrats, zu beschließen, dass der Nettoinventarwert pro Anteil einmal pro Tag oder mehrmals innerhalb desselben Tages bestimmt wird, und (iv) die Befugnis des Verwaltungsrats, für jeden Teilfonds, der die Voraussetzungen für einen MMF mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität oder einen MMF für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert im Sinne der Verordnung erfüllt, für einen konstanten Nettoinventarwert pro Anteil zu sorgen, indem die Nettoanlageerträge täglich vollständig oder im Wesentlichen vollständig als Dividenden festgesetzt werden, oder indem ausschließlich bei Teilfonds, die die Voraussetzungen für einen MMF für öffentliche Schuldtitel mit konstantem Nettoinventarwert im Sinne der Verordnung erfüllen, eine entsprechende Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückgenommen wird.
14. Änderung von Artikel 23, um Bewertungsgrundsätze für Teilfonds einzufügen, die die Voraussetzungen für MMF gemäß der Verordnung erfüllen, und um für alle Teilfonds zu regeln, dass liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente zum Marktwert, mithilfe einer Modellbewertung und/oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wie in den Vertriebsunterlagen der Gesellschaft näher ausgeführt.
15. Änderung von Artikel 27, um Bezugnahmen auf Inhaberanteile zu entfernen.
16. Entfernung von Artikel 28 in Bezug auf die Anlageverwaltungsvereinbarung und die Bestellung einer Verwahrstelle, da diese Angaben nicht mehr in der Satzung gemacht werden müssen.
17. Änderung von Artikel 30, um Bestimmungen in Bezug auf das interne Liquiditätsmanagementverfahren einzufügen, das im Einklang mit der Verordnung eingeführt werden soll.
18. Änderung von Artikel 31, um Bestimmungen in Bezug auf das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität einzufügen, das im Einklang mit der Verordnung eingeführt werden soll.
19. Änderung von Artikel 32, um Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Kommunikation mit den Anlegern einzufügen.
20. Änderung von Artikel 33, um klarzustellen, dass sämtliche Angelegenheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, im Einklang mit dem Gesetz von 1915, dem Gesetz und/oder der Verordnung bzw. dem Luxemburger Gesetz vom 6. April 2013 in Bezug auf dematerialisierte Wertpapiere zu regeln sind.

Der Entwurf der Satzung ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. auf Anfrage von dort erhältlich.

ABSTIMMUNG

Die Beschlussfähigkeit in Bezug auf den vorstehenden Beschluss ist gegeben, wenn mindestens 50 % des Kapitals der Gesellschaft auf der AHV anwesend oder vertreten sind, und der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 75 % der bei der AHV anwesenden oder vertretenen Anteile.

Wenn die AHV in Bezug auf die vorstehende Beschlussvorlage nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite außerordentliche Hauptversammlung (die „neu einberufene AHV“) einberufen und am 20. März 2019 um 16:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Behandlung derselben Tagesordnung abgehalten.

Bei dieser neu einberufenen AHV gelten keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die vorstehende Beschlussvorlage kann mit 75 % der bei der neu einberufenen AHV anwesenden oder vertretenen Anteile verabschiedet werden.

Bereits für die AHV am 11. März 2019 eingegangene Stimmrechtsformulare (siehe unten unter „HINWEISE ZUR STIMMABGABE“) werden für die gegebenenfalls zum 20. März 2019 neu einberufene AHV verwendet, sofern sie nicht widerrufen wurden.

HINWEISE ZUR STIMMABGABE

Alle Anteilhaber sind zur Teilnahme berechtigt und jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme.

Anteilhaber, die nicht an der AHV teilnehmen können, können über einen Stimmrechtsvertreter abstimmen, indem sie das beiliegende Stimmrechtsformular ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am 7. März 2019 entweder per Post an SCHRODER INVESTMENT MANAGEMENT (EUROPE) S.A. unter der Anschrift 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, oder per Fax an die Nummer +352 341 342 342 senden.



Chris Burkhardt
Zeichnungsberechtigter



Nirosha Jayawardana
Zeichnungsberechtigter

Vollmachtsformular für die am Montag, dem 11. März 2019 um 11:30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) stattfindende außerordentliche Hauptversammlung (die „Versammlung“) der Anteilhaber des Schroder International Selection Fund

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

Ich/Wir, Vorname(n) Nachname Kontonummer

Erster Anteilhaber: _____

Zweiter Anteilhaber: _____
(falls zutreffend)

(WEITERE ANTEILHABER BITTE AUF GESONDERTEM BLATT AUFFÜHREN UND MIT DIESEM STIMMRECHTSFORMULAR EINREICHEN)

Inhaber von _____ (Anzahl) Anteilen ¹ des _____ Teilfonds von **Schroder International Selection Fund** (die „Gesellschaft“) bestelle(n) hiermit den Vorsitzenden der Versammlung (der „Vorsitzende“) oder
(Namen des Stellvertreters angeben:)

zu meinem/unserem Bevollmächtigten und erteile/erteilen ihm den Auftrag, (i) für mich/uns und in meinem/unserem Namen bezüglich des nachfolgend aufgeführten außerordentlichen Beschlusses (der „Beschluss“), der bei der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung vorgelegt werden soll (sofern diese Vollmacht nicht ausdrücklich zurückgenommen wird), abzustimmen und seine Stimme in meinem/unserem Namen gemäß den nachfolgenden Vorgaben bezüglich des folgenden Beschlusses mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen, die der Bevollmächtigte für angemessen hält, sowie bezüglich sonstiger Tagesordnungspunkte der Versammlung oder einer erneuten Einberufung oder Vertagung dieser Versammlung abzugeben und (ii) im Allgemeinen Handlungen durchzuführen, Dokumente zu unterschreiben und Entscheidungen im Namen des/der Unterzeichneten zu fällen, die dem Bevollmächtigten in Bezug auf die vorliegende Vollmacht angemessen oder nützlich erscheinen.

Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt haben, geben Sie bitte in den entsprechenden Feldern der folgenden Tabelle durch ein „X“ an, wie er über die Beschlüsse abstimmen soll. Wenn Sie den Vorsitzenden zu Ihrem Bevollmächtigten bestellt haben und nicht angeben, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll, wird der Vorsitzende für den Beschluss stimmen. Wenn Sie einen anderen Bevollmächtigten bestimmt haben, so ist dieser berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und gemäß Ihren Anweisungen zur Stimmabgabe über den Beschluss sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten abzustimmen.

¹ Bitte geben Sie die Gesamtzahl der am jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile an. Falls Sie Anteile an mehr als einem Teilfonds halten, führen Sie bitte alle Ihre Bestände auf der Rückseite dieses Vollmachtsformulars auf. Wenn dieses Vollmachtsformular nicht ausgefüllt ist, bezieht es sich auf alle von dem/den Anteilhaber(n) gehaltenen Anteile.

ANWEISUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE

Beschluss	Dafür	Dagegen	Enthaltung
Genehmigung der Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie in der Einladung zur Versammlung dargelegt.			

Die detaillierten Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg zur Einsichtnahme verfügbar bzw. sind von dort auf Anfrage erhältlich.

Name, Adresse und Unterschrift(en)²: _____

Datum: _____

HINWEISE:

1. Die Mehrheit bei der Versammlung wird anhand der Anteile ermittelt, die um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am Donnerstag, dem 1. März 2019 (dem sog. „Stichtag“) ausgegeben und in Umlauf sind. Bei der Versammlung berechtigt jeder Anteil dessen Inhaber zu einer Stimme. Die Rechte der Anteilsinhaber zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechte werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt. Änderungen des Verzeichnisses der Anteilsinhaber nach diesem Zeitpunkt werden bei der Bestimmung der Rechte von Personen zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe bei der Versammlung nicht berücksichtigt.
2. Wenn Sie nicht an der Versammlung teilnehmen können, schicken Sie das Vollmachtsformular bitte ordnungsgemäß ausgefüllt bis 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, den 7. März 2019 per Post an Schroder Investment Management (Europe) S.A. at 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Luxemburg oder per E-Mail an schrodersicavproxies@schroders.com oder per Fax an die Nummer (+352) 341 342 342 zurück. Im Falle des Versands per E-Mail oder per Fax senden Sie das unterschriebene Original der Vollmacht bitte zusätzlich auch auf dem Postweg an die oben genannte Adresse.
3. Anteilsinhaber oder ihre Vertreter, die persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, den Company Secretary bis 12.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Donnerstag, dem 7. März 2019, entweder per Post an die Gesellschaft unter der Anschrift 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Luxemburg oder per E-Mail an schrodersicavproxies@schroders.com oder per Fax an (+352) 341 342 342 schriftlich über ihre Teilnahme zu informieren.

²Bitte vollständigen Namen und Meldeadresse des Anteilsinhabers in BLOCKSCHRIFT angeben. Für individuelle Anteilsinhaber muss das Vollmachtsformular vom Anteilsinhaber oder seinem Beauftragten unterzeichnet werden. Bei Kapitalgesellschaften ist die Unterschrift des/der ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter(s) oder des/der Beauftragten erforderlich.